

L

A

BUNDESGERICHTSHOF

2047 098

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_101/65

URTEIL

Verkündet am

4. Oktober 1968
Ehrenberger,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

- 1) der Frau Ilse R [REDACTED] geb. S [REDACTED],
 - 2) des Kaufmanns Carl S [REDACTED]
- beide wohnhaft in E [REDACTED], H [REDACTED] C [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Georg E [REDACTED] GmbH in Liquidation
in N [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch
ihren Liquidator, den Kaufmann Georg E [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Hill und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision des Zweitbeklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 1. April 1965 wird insoweit zurückgewiesen, als er zum Kaufabschluß verurteilt ist (A a der Urteilsformel).

Im übrigen wird insoweit, als zum Nachteil der Beklagten erkannt ist, sowie im Kostenpunkt das genannte Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Zweitbeklagte betrieb in E [REDACTED] auf eigenem Grundstück ein Transport- und Kohlenhandelsgeschäft.

Am 13. April 1956 schloß er mit der Klägerin einen notariellen "Kauf-Pacht-Mietvertrag", der am 30. April 1956 in hier nicht entscheidenden Punkten in einen "Kauf-Mietvertrag" geändert wurde. Darin verkaufte er ihr das Geschäftsinventar für 15 000 DM, verpachtete oder vermietete an sie Grundstück und Gebäude, anfänglich auch das Geschäft, und erhielt von ihr ein Dar-

- 3 -

lehen von 10 000 DM. Nach § 5 Abs. 2 des Vertrags konnte die Klägerin jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen und verlangen, daß der Zweitbeklagte ihr das Grundvermögen verkaufe und übereigne zu jetzt schon festgelegten Bedingungen (lebenslängliche Rente von 350 DM, unter Umständen in anderer Höhe, sowie Wohnrecht). Nach § 8 Abs. 2 des Vertrags war das Darlehen auf den Kaufpreis anzurechnen, falls es zum Kaufvertrag kommen sollte, und binnen drei Monaten zurückzuzahlen, falls

"aus irgendwelchen Gründen in dem in § 5 bezeichneten Zeitpunkt der Kaufvertrag seitens des Herrn S. nicht abgeschlossen werden und deshalb der Pachtvertrag aufgehoben werden"

sollte.

Durch notarielle Verträge vom 5. und 6. Juni 1961, die alsbald im Grundbuch vollzogen wurden, hat der Zweitbeklagte das Grundstück seiner Tochter, der Erstbeklagten, überlassen und übereignet. Diese erklärte dabei, ihr sei der Inhalt des Pachtvertrags zwischen dem Vater und der Klägerin bekannt (§ 5); die aus dem Pachtvertrag hervorgehende Verpflichtung, das Grundstück gegen Altenteil und Übernahme der Verbindlichkeiten zu Eigentum zu übernehmen, werde von ihr nicht übernommen (§ 7).

Unterm 22. Januar 1962 hat die Klägerin den Pachtvertrag gekündigt und von der Erstbeklagten die Übertragung des Grundstücks zu den vertraglich festgelegten Bedingungen verlangt.

Mit der Klage verfolgt sie gegen beide Beklagte die Erlangung des Grundstücks weiter.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nachdem das Landgericht die Klage gegen die Erstbeklagte zugesprochen und gegen den Zweitbeklagten abgewiesen hatte, hat das Oberlandesgericht der Klage gegen beide Beklagte dahin stattgegeben, daß der Zweitbeklagte zum Kaufabschluß - unter Erhöhung des Rentenbetrags auf monatlich 373 DM -, zur Auflassung und zur Übergabe und die Erstbeklagte - unter Abweisung des Hauptantrags auf Kaufabschluß, Auflassung und Herausgabe - hinsichtlich Auflassung und Übergabe zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt wurde.

Mit der Revision verfolgen beide Beklagte ihr Klagabweisungsbegehren weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

In der Revisionsverhandlung haben die Revisionskläger vorgetragen, die Klägerin befinde sich in der Liquidation; Liquidator sei der Kaufmann Georg E. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin erklärte, er trete in Vollmacht des derzeitigen gesetzlichen Vertreters der Klägerin auf.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht versteht den Vertrag von 1956 dahin, daß er gegenüber dem Zweitbeklagten einen Anspruch der Klägerin auf Kaufabschluß, Auflassung und Herausgabe begründete. Es verneint Knebelungscharakter des Vertrags (§ 138 BGB) sowie ein Erlöschen des Anspruchs wegen unvollständiger Erfüllung durch die Klägerin (§ 242 BGB), wegen Schulderrlasses (§ 397 BGB)

oder wegen des Überlassungsvertrags von 1961 (§§ 275, 280 BGB), da dieser nach § 3 AnFG anfechtbar sei; die Beklagten hätten nämlich darauf abgezielt, der Klägerin das Grundstück zu entziehen. Das Berufungsgericht verneint ein Zurückbehaltungsrecht des Zweitbeklagten wegen Aufwendungen (§ 273 BGB), da diese nicht substantiiert seien.

Gegenüber der Erstbeklagten nimmt das Oberlandesgericht zwar entgegen dem Landgericht keinen schuldrechtlichen Anspruch (auf Übertragung oder Herausgabe) an, weil eine Vermögensübernahme (§ 419 BGB) nicht vorliege; ihr Zurückbehaltungsrecht sei daher gegenstandslos. Es bejaht jedoch auf Grund des Anfechtungsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) eine Pflicht, hinsichtlich der Auflassung und Übergabe die Vollstreckung zu dulden; ein Verstoß der Klägerin gegen Treu und Glauben liege in ihrem Vorgehen nicht, da die Erstbeklagte hinsichtlich ihrer Aufwendungen auf das Grundstück die naheliegende Möglichkeit nicht ausgeräumt habe, daß sie die Gelder dazu durch Aufnahme mindestens ebenso hoher Grundstücksbelastungen beschafft habe, die Aufwendungen auch für die Klägerin unwiderlegt wertlos seien.

II.

Die Revision bekämpft die Vertragsauslegung - sie hält den Vertrag wegen Dissenses für unwirksam -, die Verneinung eines Knebelungsvertrags, die den Sachvortrag nicht erschöpfe, die Verneinung eines Erlaßvertrags, das Unterbleiben der Prüfung eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage und das Fehlen eines Hinweises auf den Anfechtungsgesichtspunkt (§ 139 ZPO).

Diese Rügen sind unbegründet.

a) Daß das Berufungsgericht dem Vertrag von 1956 eine Verpflichtung des Zweitbeklagten zum Kaufabschluß und zur Eigentumsübertragung auf Verlangen der Klägerin entnimmt, ist im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden. Die Hauptbegründung, der Vertrag sei in diesem Punkt eindeutig, trifft zwar nicht zu; denn dafür darf der Wortlaut des § 5 nicht für sich allein betrachtet werden, sondern im Rahmen der Gesamtvereinbarung, und hier begründet der Wortlaut des § 8 die Auslegungsbedürftigkeit des Vertrags in der Frage, ob § 5 (für den Fall der Mietkündigung und des Übereignungsverlangens der Klägerin) eine Hergabepflicht des Zweitbeklagten begründen soll. Aber das Berufungsgericht hat diese Auslegung in einer rechtsirrtumsfreien Hilfsbegründung vorgenommen: Es sieht in § 8 schon dem Wortlaut nach keine Aufhebung der in § 5 niedergelegten Hergabepflicht, sondern nur die Regelung des Darlehensschicksals für den Fall, daß der Kaufvertrag auf Grund des Verhaltens des Zweitbeklagten nicht zustande komme, ohne daß dem Zweitbeklagten ein solches Verhalten rechtlich freigestellt werde. Ein solcher Vertragsinhalt entspreche auch sachlich den Umständen des Vertragsschlusses - wobei der Tatrichter die Zeugenaussagen rechtsirrtumsfrei würdigt -, den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien und insbesondere den damaligen wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Zweitbeklagten.

Diese Würdigung enthält der Sache nach die Verneinung eines Dissenses (§ 154 BGB); daß dieser Rechtsbegriff im Berufungsurteil nicht ausdrücklich erwähnt ist, stellt entgegen der Meinung der Revision keinen Rechtsfehler dar. Ob der Zweitbeklagte schon bei Verhandlungen mit der Klägerin im Jahr 1961 seine Hergabepflicht unter Berufung auf § 8 des Vertrags von 1956 in Abrede stellte, konnte das Berufungsgericht als un-

erheblich ansehen; den dafür angebotenen Beweis brauchte es daher entgegen der Auffassung der Revision nicht zu erheben. Der Vertragsfertiger St. [REDACTED] hat am Ende einer langen Vernehmung als Zeuge, in deren Verlauf er die feste Hergabebindung des Zweitbeklagten als Vertragsinhalt mehrfach betont hatte, allerdings erklärt, "nach" seiner "Meinung" habe für den Zweitbeklagten eine Möglichkeit zur Verkaufsablehnung "nur theoretisch", aber wegen seiner Mittellosigkeit nicht praktisch bestanden; hieraus brauchte der Tatrichter jedoch kein zwingendes Bedenken gegen seine Vertragsauslegung zu entnehmen. Entgegen der Meinung der Revision brauchte er sich auch nicht ausdrücklich mit dem von der Revision ebenfalls als widersprüchlich bezeichneten ersten Satz in § 8 Abs. 2 zu befassen, der die Darlehensabwicklung für den Fall des Kaufabschlusses regelt; denn auch hier lag nicht die Annahme eines Dissenses mit der Folge der Unwirksamkeit des ganzen Vertrags (§ 139 BGB) nahe, sondern eine die Wirksamkeit des Vertrags nicht beeinträchtigende Auslegung, etwa - wie die Revisionserwiderung meint - dahin, der Darlehensbetrag sei bei der Festsetzung der Leibrente bereits berücksichtigt, eine Rückzahlung entfalle deshalb; zu ausdrücklicher Erörterung gab der nur einmalige und beiläufige Schriftsatz-Hinweis im Berufungsverfahren keinen zwingenden Anlaß.

b) Zur Frage des Knebelungsvertrags (§ 138 BGB) führt das Berufungsurteil aus: Der Vertrag laufe auf eine Übertragung des Grundstücks und des Geschäfts vom Zweitbeklagten an die Klägerin gegen eine Altersversorgung für ihn und seine Ehefrau hinaus. Ein solcher Vorgang begegne nicht schon grundsätzlich sittlichen Bedenken. Daß solche Bedenken im gegenwärtigen Fall aus

einer unter wirtschaftlichem Druck erzwungenen unverhältnismäßig niedrigen Bemessung der Rente bei unverhältnismäßig hohem Grundstückswert herzuleiten wären, hätten die Beklagten nicht im einzelnen bestimmt vorge-
tragen.

Entgegen dem Vortrag der Revision besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß das Berufungsgericht hierbei die Notlage des Zweitbeklagten und deren Kenntnis bei der Klägerin nicht beachtet hätte; in anderem Zusammen-
hang hat es wiederholt auf die damaligen wirtschaft-
lichen Schwierigkeiten des Zweitbeklagten abgehoben
(BU S. 3 Mitte, 15). Daß die Klägerin selbst ein eige-
nes kaufmännisches Interesse am Erwerb des Grundstücks
hatte, genügt zur Annahme der Sittenwidrigkeit des Ver-
trags nicht. Was die Revision über das Mißverhältnis von
Leistung und Gegenleistung vorträgt, ist neu und daher
nach § 561 ZPO unbeachtlich. Der angebliche Fehler im
Gutachten über den angemessenen Mietzins - Nichtberück-
sichtigung der Geschäftsübernahme - ist in der Vorin-
stanz nicht gerügt worden; die Rüge spricht auch sach-
lich der Streichung der Geschäftsübernahme im Nachtrags-
vertrag vom 30. April 1958 zu Unrecht jegliche prak-
tische Bedeutung in diesem Punkt ab. Daß der Grundstückswert 1962 und später 120 000 DM und mehr betragen habe,
ergibt nichts Zwingendes für den Wert beim Vertrags-
schluß und daher für ein sittenwidriges Leistungsmiß-
verhältnis. Die einseitige Einräumung des Rechts an
die Klägerin, jederzeit fristlos zu kündigen, begründete
ebenfalls unter den gegebenen Umständen noch keinen Sit-
tenverstoß. Das von der Revision behauptete spätere Ver-
halten der Parteien - hohe Aufwendungen der Beklagten
auf das Grundstück, stetiges Drängen der Klägerin darauf
ohne eigene Aufwendungen - spielt für die Frage der Sit-

tenwidrigkeit des Vertrags selbst (§ 138 BGB) keine Rolle. Im übrigen sind für eine verwerfliche Gesinnung auf seiten der Klägerin beim Vertragsschluß 1956 keine hinreichenden Anhaltspunkte dargetan.

c) Den Erlaßvertrag sehen die Beklagten in der angeblichen Äußerung des Geschäftsführers der Klägerin gegenüber der Erstbeklagten und ihrem Ehemann in einem nach 1959 liegenden Zeitpunkt, er denke nicht daran, das Grundstück auf Rentenbasis zu übernehmen. Der Ehemann der Erstbeklagten hat dies als Zeuge bestätigt. Das Berufungsgericht führt dazu aus: Abgesehen davon, daß der Zeuge RÖ [REDACTED] nicht Vertragspartei und daher nicht der richtige Partner für einen Erlaßvertrag gewesen sei, begegne seine Darstellung auch tatsächlich Zweifeln. Denn es falle auf, daß die Beklagten in keinem ihrer erstinstanzlichen Schriftsätze den "Verzicht" eingewandt hätten. Diese Unterlassung wäre unverständlich, wenn die Darstellung des Zeugen zuträfe. Diese Darstellung treffe demnach nicht zu. Überdies würden die von ihm bezeugten Äußerungen des Geschäftsführers der Klägerin als eindeutiger Ausdruck des Erlaßwillens nicht genügen. Ein Erlaßvertrag sei daher nicht zustandegekommen.

Die Revision meint, der Zeuge sei zum Abschluß des Erlaßvertrags als Generalbevollmächtigter der Zweitbeklagten legitimiert gewesen; aber der Zeuge hat nach seiner eigenen Bekundung die Vollmachtsurkunde auf Verlangen der Klägerin noch vor Vertragsschluß 1956 zurückgegeben, und darin sieht der Tatrichter ersichtlich einen Widerruf der Vollmacht (§ 168 BGB); eine spätere Neuerteilung ist nicht behauptet. Der tatrichterlichen Haupterwägung, Erlaßbehauptung und dahingehende Zeugen-

A

aussage seien unglaublich, weil die Behauptung nicht schon in erster Instanz vorgebracht worden sei, könnte die Revisionsrüge entgegenstehen, daß die Beklagten unter Beweisantritt vortrugen, sie hätten die Erlaßbehauptung schon in erster Instanz ihrem Rechtsanwalt vorgebracht, und daß dieser Beweis nicht erhoben wurde. Aber nicht entkräftet ist wiederum die weitere Erwägung des Berufungsgerichts, die bezeugten Äußerungen des Geschäftsführers der Klägerin drückten keinen hinreichenden Erlaßwillen aus. Die erste und die letzte Erwägung des Berufungsgerichts reichen jede für sich aus, um die Erlaßeinrede auszuräumen.

d) Die Revision hält fürsorglich die Geschäftsgrundlage des Vertrags von 1956 für weggefallen, weil das Anwesen nach Investitionen von über 50 000 DM heute 190 000 DM wert und durch diese erhebliche Veränderung der Grundstückspreise einerseits und der Lebenshaltungskosten andererseits das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung derart gestört worden sei, daß für den Zweitbeklagten die zumutbare Opfergrenze überschritten werde. Aber der Tatsachenvortrag ist nicht schlüssig, um einen Wegfall der Grundstückshergabepflicht darzutun. Wie die Revisionsantwort mit Recht ausführt, haben die Vertragsschließenden möglichen künftigen Veränderungen der Grundstücksbewertung bereits im Vertrag dadurch Rechnung getragen, daß sie in § 5 (Abs. 3) für den Fall einer wesentlichen Veränderung der Mieten bzw. Pachten für gleichartige Objekte eine Neuregelung der Höhe der Leibrente vereinbart haben. Hiernach haben die Vertragsparteien eine wesentliche Änderung der Wertverhältnisse ausdrücklich als möglich erwogen und beim Vertragsinhalt berücksichtigt; durch ihren Eintritt ist also die Geschäftsgrundlage nicht weggefallen. Auf die Erhebung von Sachverständigenbeweis über den Wert des Grundstücks

und der darauf gemachten Aufwendungen sowie auf die Anregung eines dahingehenden Beweisantritts (§ 139 ZPO) kam es daher auch in diesem Zusammenhang nicht an.

e) Die Revision rügt Unterlassung eines Hinweises auf die rechtliche Möglichkeit einer Anwendung des Anfechtungsgesetzes gegenüber der Erstbeklagten (§ 139 ZPO). Aber auf diese Rüge kommt es nicht mehr an, weil insoweit, als das Berufungsgericht das Anfechtungsgesetz angewendet hat, ohnehin Urteilsaufhebung und Zurückverweisung geboten ist (unten III b).

III.

a) Hiernach erweist sich die Verurteilung des Zweitbeklagten zum Abschluß des begehrten Grundstückskaufvertrags (Aa der Formel des Berufungsurteils) als rechtsirrtumsfrei. Insoweit war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

b) In den übrigen Verurteilungspunkten beruht das angefochtene Urteil jedoch auf einem sachlich-rechtlichen Mangel, der von Amts wegen zu erörtern ist (§ 559 Satz 2 ZPO) und zur Urteilsaufhebung führen muß:

Unrichtig ist die Anwendung des Anfechtungsgesetzes, Dieses gilt nämlich nur für Geldansprüche, nicht für Individualansprüche (RGZ 143, 267, 270/71; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 8. Aufl. § 181 II 4; Böhle-Stamschräder, AnFG 3. Aufl. § 2 Anm. I 2). Im vorliegenden Fall sind jedoch nur Individualansprüche eingeklagt. Daß sie sich möglicherweise in Geldansprüche (auf Schadensersatz) verwandeln können, genügt zur Anwendung des Anfechtungsgesetzes nicht (RGZ aaO).

Damit entfällt bei beiden Beklagten die Begründung, die das Berufungsgericht für ihre Verurteilung hinsichtlich Auffassung und Herausgabe gibt. Die Verurteilung der Erstbeklagten ist ausschließlich auf das Anfechtungsgesetz gestützt. Beim Zweitbeklagten hat das Berufungsgericht entscheidend auf die Anfechtbarkeit der Grundstücksüberlassung an die Tochter für die Frage abgestellt, ob es sich bei den Klagansprüchen nicht um (subjektiv) unmögliche Leistungen deswegen handelt, weil der Zweitbeklagte weder Eigentümer noch Besitzer des Grundstücks ist (vgl. §§ 275, 280, 325 BGB).

Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen reichen auch nicht aus, um die Sache in diesem Umfang im Revisionsverfahren abschließend zu entscheiden. Weder ausgeräumt noch mit hinreichenden Feststellungen untermauert ist bisher die Möglichkeit, daß beide Beklagte wegen Mitwirkung an einer Vollstreckungsvereitelung, der Zweitbeklagte als Täter und die Erstbeklagte als Gehilfin, verpflichtet sind, zur Verschaffung des Grundstücks an die Klägerin zusammenzuwirken (§§ 823 Abs. 2, 830 Abs. 2, 249 BGB, § 288 StGB; vgl. RGZ aaO S. 274). Das Berufungsgericht stellt hinsichtlich beider Beklagten die Absicht der Vollstreckungsvereitelung fest; was noch fehlt, ist die Feststellung, daß dem Zweitbeklagten damals schon Zwangsvollstreckung drohte (hierüber vgl. RGZ aaO). Kommt es zur Bejahung eines solchen Schadensersatzanspruchs, so ergibt sich daraus ohne weiteres die Begründetheit der Klage gegen die Erstbeklagte, die Eigentümer und Besitzer des Grundstücks ist. Aber auch bezüglich des Zweitbeklagten, der weder Eigentum hat noch besitzt, kann in diesem Falle das Bedenken der Leistungsunmöglichkeit mit der Erwägung ausgeräumt werden, die das Berufungsgericht mit Bezug auf

§ 3 AnFG angestellt hat: wenn die mitbeklagte Eigentümerin und Besitzerin - im Verhältnis zu den Vertragsschließenden von 1956 eine dritte Person - zur Hergabe von Eigentum und Besitz an die Klägerin verpflichtet ist, liegt die Leistung dieser dritten Person, entgegen dem Regelfall, nicht mehr so weit außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit, daß das derzeitige Unvermögen des Zweitbeklagten - als Vertragsschuldners - zur Leistung als dauernd angesehen werden müßte. Dann steht (subjektive) Leistungsunmöglichkeit weder dem Deliktsanspruch (§ 823 Abs. 2 BGB) noch dem Vertragsanspruch der Klägerin gegen den Zweitbeklagten entgegen.

Hinsichtlich der Erstbeklagten besteht in diesem Fall allerdings die Unstimmigkeit, daß sich der Anspruch gegen sie (ebenso wie gegen den Zweitbeklagten) auf (gesamtschuldnerische) Auflassung und Herausgabe richten würde (§ 249 BGB; vgl. RGZ aaO S. 274/75), Ansprüche dieses Inhalts aber Gegenstand der bisherigen Hauptklaganträge gegen diese Beklagte waren, die vom Berufungsgericht rechtskräftig abgewiesen worden sind. Aber diese Klagabweisung, die mit der Gewährung eines anderen, schmaleren Wegs zu dem allen Klaganträgen zugrunde liegenden Endziel der Grundstückserlangung verbunden war (Verurteilung zur Vollstreckungsduldung), kann nicht die Wirkung haben, daß, wenn sich bei richtiger Betrachtung der breitere Weg als der zutreffende erweist, deshalb der Klägerin auch der bisher zugesprochene schmalere Weg abzusprechen ist. Die Rechtskraft bewirkt in diesem Falle vielmehr, daß der Klägerin allerdings nichts über die Vollstreckungsduldung Hinausgehendes zugesprochen werden kann, daß diese Verurteilung aber aufrechterhalten werden kann mit einer Begründung, die an sich - ohne die rechtskräftige Aberkennung - eine Auflassungs- und Herausgabeverurteilung rechtfertigen würde.

Hiernach war im genannten Umfang das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Ihm war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu überlassen.

Dr. Augustin

Rothe

Mattern

Hill

Offterdinger